

Ortsgemeinde Bitzen



09.09.2020

Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der St. Andreas-Haus- Benutzung

Vorbemerkungen

Um eine vorschriftsmäßige St. Andreas- Haus- Benutzung zu gewährleisten müssen „verantwortliche Personen“ benannt werden, die die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen überwachen und hierfür verantwortlich zeichnen.

Diese Personen erklären ihre Bereitschaft auf freiwilliger Basis und können von Veranstaltung zu Veranstaltung wechseln.

Die jeweilige Person ist in einem „Verantwortungsregister“ aufzuführen und zu benennen.

Bei der ersten Übernahme wird ihr dieses Hygienekonzept und die Coronabekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz, in der jeweils gültigen Fassung und dem entsprechenden Bezug zur Einrichtung vorgestellt und erläutert. Dies bestätigen sie mit ihrer Unterschrift.

- a) Erfolgt die Gebäudebenutzung im Rahmen der Dorfkommunikation, liegt die Haftung bei der Ortsgemeinde. Die Personenzahl im Innenbereich ist derzeit begrenzt, entsprechend der personenbezogenen Zusammengehörigkeit und der Einrichtung auf max. 75 Personen bei kommunikativer und max. 30 Personen bei sportlicher Nutzung.
- b) Wird das Gebäude vermietet, ist die „verantwortliche Person“ vom Mieter zu benennen. Im Vermietungsfall liegt die Haftung beim Mieter. Die Haftungsfreistellung der Ortsgemeinde, für den Zeitraum der Vermietung, erfolgt in schriftlicher Form und wird ebenfalls dem „Verantwortungsregister“ beigelegt. Die jeweilige Personenzahl wird in dem „Verantwortungsregister“ als gesonderte Vereinbarung festgehalten. Die jeweilige Personenzahl im Innenbereich ist wie unter „a“ auszulegen und wird ebenfalls dem „Verantwortungsregister“ als gesonderte Vereinbarung beigelegt.

1. **Alle Personen müssen sich bei Betreten des Gebäudes die Hände desinfizieren.**
 - a) **Zutritt über die beiden unteren Eingänge:**
Hierfür sind je ein Desinfektionsspender in den Eingangsfluren (unter den Feuerlöschern) angebracht.
 - b) **Zutritt über den oberen Eingang (Sportbereich)**
Hierfür ist ein zentraler Desinfektionsspender gegenüber der Eingangstüre angebracht.
2. **Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der 10. CoBeLVO. Entsprechende Vordrucke werden gereicht und sind einen Monat lang beim Vermieter aufzubewahren. Danach werden diese gemäß DSGVO vernichtet**
3. **Die Gäste werden über die Zutrittsbeschränkungen und Abstandsregelungen durch geeignete, gut sichtbare Hinweise im Eingangsbereich informiert.**
4. **Es gilt eine Einbahnstraßenregelung, welche durch gut sichtbare Schilder gekennzeichnet ist. Der Eingang erfolgt durch die rechte Eingangstüre (Kirchenflur) und der Ausgang erfolgt durch die linke Eingangstüre.**
5. **Personenbezogene Einzelmaßnahmen bei kommunikativer Nutzung:**
 - a) **Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegserkrankung ist der Zugang zu verwehren!**
 - b) **Im Innenbereich der Einrichtung sind die Gäste verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser ist unmittelbar am Platz entbehrlich. In Wart- oder Abholungssituationen gilt die Maskenpflicht sowohl innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung als auch im Freien.**
 - c) **Mitarbeiter mit unmittelbarem Gästekontakt (unter 1,5 Meter Abstand) sind verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.**
 - d) **Die Nies- und Hustenetikette ist zu wahren!**
 - e) **Zwischen den Tischen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern, gerechnet von den Sitzplätzen, einzuhalten.**
 - f) **Der Thekenbereich ist für den Verkauf von Getränken geöffnet. Es darf sich nur auf die Markierungen am Boden aufgehalten werden, um den Mindestabstand zu wahren.**
 - g) **Die Bewirtung erfolgt grundsätzlich durch Bedien-Service am Tisch.**
 - h) **Die Reinigung von gebrauchtem Geschirr (Besteck, Gläser, Teller etc.) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.**
 - i) **Die Belegung der Tische richtet sich nach der geltenden Regelung des Landes Rheinland-Pfalz zum Aufenthalt von Personen in der Öffentlichkeit. Der Mindestabstand von 1,5 Meter kann am Tisch unterschritten werden. Auf eine entsprechend großzügigere Bestuhlung wird geachtet.**
 - j) **Das St. Andreas Haus wird regelmäßig gelüftet!**

6. Personenbezogene Einzelmaßnahmen bei sportlicher Nutzung:

- a) Die Nies- und Hustenetikette ist zu wahren!
- b) Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegserkrankung ist der Zugang zu verwehren!
- c) Das Mitbringen von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren.

7. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist, unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind ausgerüstet mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.

8. Schutzmaßnahmen in den sanitären Einrichtungen im Erdgeschoß:

- a) Die Sanitärbereiche werden regelmäßig gelüftet!
- b) Gäste werden über richtiges Händewaschen und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich durch entsprechende Schilder informiert.
- c) Die Personenanzahl in dem eingangsseitig gelegenen Herren-WC ist auf 4 Personen begrenzt (2 WC Kabinen, 2 Urinale)! Das mittlere Urinal wird gesperrt!
- d) Das Behinderten WC kann nur von einer Person benutzt werden.
- e) Die Personenanzahl auf dem eingangsseitig gelegenen Damen-WC ist auf 3 Personen begrenzt (3 WC Kabinen)!
- f) Die Personenanzahl in dem treppenseitig gelegenen Herren-WC ist auf 2 Personen begrenzt (WC Kabine, Urinal)! Das zweite Urinal wird gesperrt!
- g) Das treppenseitig gelegenen Damen-WC kann nur von einer Person benutzt werden.
- h) Der Wartebereich ist im Außenbereich. Durch entsprechende Markierungen wird auf den Mindestabstand hingewiesen!

9. Schutzmaßnahmen in den sanitären Einrichtungen im Obergeschoß (Sportbereich):

- a) Die Sanitärbereiche und Umkleiden werden regelmäßig gelüftet!
- b) Der Mindestabstand muss in der Kabine eingehalten werden!
- c) Die Personenanzahl in den Duschen ist auf 4 Personen begrenzt! Es darf nicht unmittelbar nebeneinander geduscht werden!
- d) Das WC ist einzeln zu benutzen und der Wartebereich ist im Außenbereich. Durch entsprechende Markierungen wird auf den Mindestabstand hingewiesen!

10. Die sanitären Einrichtungen werden nach dem Betrieb regelmäßig gereinigt und mit einem mindestens begrenzt geeigneten Mittel desinfiziert! Der Reinigungsplan hängt aus!

11. Für die Einhaltung der Regelungen ist die, aus dem „Verantwortungsregister“ hervorgehende Person zuständig.

12. Personen, die nicht zur Einhaltung der vorstehenden Regeln bereit sind, wird der Zutritt oder Aufenthalt im Rahmen des Hausrechts verwehrt!